

## Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 10. December 1866.

1. Dem Gustav Wagenmann, Fabrikbesitzer in Wien, Stadt, Wallfischgasse Nr. 7, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Eisenbahnwagen- und Maschinenschmiere, für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Julius de Vary, Mechaniker in Wien, Margarethenstraße Nr. 17, auf eine Verbesserung der ihm gemeinschaftlich mit Ludwig Fischbein, Civil-Ingenieur in Wien, bereits privilegierten Erfindung einer selbstwirkenden, ventilirenden Dampfdarre für Malz zu Brauereien und ähnlichen Zwecken, für die Dauer von fünf Jahren.

3. Dem Wilhelm Hochbach, Civil-Ingenieur, und Paul Kanster, Handelsagenten in Pest, Zwei-Adlergasse Nr. 25, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Heizvorrichtung bei stabilen Dampfmaschinen, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Cölestin Martin in Paris (Bevollmächtigter A. Martin in Wien, Wieden, Karlsplatz Nr. 2), auf die Erfindung einer Maschine zum Einfetten und Wolken der Schafwolle und ähnlicher spinbarer Stoffe, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Johann Palecek, Beamten der privilegierten Willy Kerzenfabrik des J. A. Sarg in Piesing bei Wien, auf eine Verbesserung seiner privilegiert gewesenen Berg- und Straßen-Eisenbahnmaschine, für die Dauer eines Jahres.

Am 15. December 1866.

6. Dem Franz Karl Galand, Waffenfabricanten in Paris (Bevollmächtigter Karl Kienß in Wien, Stadt, Bauernmarkt Nr. 10), auf Verbesserungen an Feuerwaffen mit Hinterladung, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Emanuel Schmeer in Teschen auf die Erfindung eigenthümlicher Branntwein- und Spiritus-Dampfbrennapparate, für die Dauer von fünf Jahren.

Am 17. December 1866.

8. Dem Alfred Venz, Civil-Ingenieur in Wien, Wieden, Starhembergstraße Nr. 12, auf eine Verbesserung an den Hinterladungsgegewehren, für die Dauer von zwei Jahren.

9. Dem Oliver Fisher-Winchester zu New Haven in den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's (Bevollmächtigter Friedrich Rödiger in Wien, Neubau, Siebensterngasse Nr. 3), auf eine Verbesserung an den Repetir-Schusswaffen, für die Dauer von drei Jahren.

10. Dem De Witt Clinton Hirschcock in New-York (Bevollmächtigter G. Märtl in Wien, Josephstadt, Lange-gasse Nr. 43), auf die Erfindung eines Verfahrens, um auf Platten eine erhabene oder vertiefte Zeichnung hervorzubringen, für die Dauer eines Jahres.

11. Dem G. A. Laurent zu Moulins in Frankreich (Bevollmächtigter A. Martin in Wien, Wieden, Karlsplatz Nr. 2), auf die Erfindung einer eigenthümlichen Eisenbahnbremse, für die Dauer eines Jahres.

12. Dem Karl Venz, Civil-Ingenieur in Wien, Wieden, Starhembergstraße Nr. 12, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Patronenhülsen aus Metallen, für die Dauer eines Jahres.

Am 18. December 1866.

13. Dem Gustav Schwabe in Wien, Stadt, Rath-ringerstraße Nr. 1, auf die Erfindung einer Zündhitz-draht-Hobelmaschine, für die Dauer eines Jahres.

14. Dem Nikolaus Franz Pachy, Civil-Ingenieur in Wien, Weißgärber, Mathiasgasse Nr. 16, auf die Erfindung einer Hinterladungs-Kanone, für die Dauer eines Jahres.

15. Dem W. Bachmann, Alpaca- und China-Silberwaaren-Fabricanten in Wien, Mariahilf, Mollard-gasse Nr. 30, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Bestecken aus was immer für Namen habenden Metallen, für die Dauer eines Jahres.

Am 19. December 1866.

16. Dem Joseph Berger aus Biala in Galizien auf eine Verbesserung in der Construction feuersicherer Cassen, für die Dauer eines Jahres.

17. Dem Moritz Leißler, Privaten in Ober-Döb-ling, Donaustraße Nr. 14, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Hinterladungsgegewehres sammt Patronen, für die Dauer eines Jahres.

18. Dem Wilhelm Gräbe, Chemiker in Berlin (Bevollmächtigter F. Edgar Paget in Wien, Stadt, Niemerstraße Nr. 13), auf die Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung chemischer Decorationen auf Porcellan, Glas u. s. w., für die Dauer eines Jahres.

Am 20. December 1866.

19. Dem Johann Schubert, Tapezierer und Fa-brikbesitzer in Wien, Wieden, Favoritenstraße Nr. 6, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Schnurhalt-Apparates für Jalousten und Rouleaux u. c., für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Pri-

villegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene von 3, 5, 7, 8, 12, 18 und 19, deren Geheimhaltung nicht ange-sucht wurde, können daselbst von jedermann eingesehen werden.

## (23—3) Kundmachung Nr. 417.

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 13. Jänner 1867, Nr. 417, betreffend die zunächst nöthigen Vor-kehrungen bei der nach der kais. Verordnung vom 28. December 1866 durchzuführenden Heeresergän-zung für das Jahr 1867.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat laut Erlaß vom 9. Jänner 1867, Nr. 229 57, Nach-stehendes bekannt gegeben:

Auf der Grundlage der mit der kais. Ver-ordnung vom 28. December 1866 über die Aende-rungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29ten September 1858 den betheiligten Centralbehörden allerhöchste ertheilten Ermächtigung, die erforder-lichen Anordnungen zur Durchführung dieser Aende-rungen, sowie für den Uebergang von den bisher gültigen zu den neuen Bestimmungen zu erlassen, findet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium zum Behufe der zu-nächst nöthigen Vorkehrungen bei der Ausführung der im Zuge stehenden Heeresergänzung, unter Vor-behalt ehestens erfolgender weiterer Weisungen, Nachstehendes anzuordnen:

1. Zu dieser Heeresergänzung sind nunmehr nur die in den Jahren 1846, 1845 und 1844 gebornen jungen Männer berufen; die in Folge des Ministerial-Erlasses vom 9. October 1866, Z. 17183, weiters aufgerufenen zwei Altersklassen, nämlich die in den Jahren 1843 und 1842 Geborenen, sind zu dieser Heeresergänzung nicht weiter mehr berufen und überhaupt nicht mehr zum Heeresdienste stellungspflichtig — den Fall ausgenommen, wenn ein Stellungspflichtiger aus diesen zwei Altersklassen sich seiner Einreihung in das Heer gesetzwidrig bisher entzogen haben sollte, in welchem letztem Falle auch die in den früheren Jahren bis zum Jahre 1832 einschließig Geborenen nach § 45 des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. Sept. 1858 der Stellung zu unterziehen sind.

2. Die Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer, welche sich auf die §§ 18 bis einschließig 21 zu 18 des Heeresergänzungsgesetzes gründen, sowie die sich auf selbe beziehenden Befreiungen, bezüglich Beurlaubungen, nach den in der Sammlung der Nachtragsverordnungen, Abth. I Nr. 14, 15, 16, 17, 18 und 19 vorkommenden Allerhöchsten Entschliessungen haben schon für diese Heeresergänzung in allen Fällen aufzuhören, wenn die von der betreffenden Bezirksbehörde gemäß § 26 des Heeresergänzungsgesetzes bereits vorgenom-mene Bezeichnung als befreit am Tage des Ein-langens der kais. Verordnung vom 28. December 1866 im Reichsgesetzblatte bei dieser Behörde die in § 28 des Heeresergänzungsgesetzes vorgeschrie-benen Erfordernisse zur rechtskräftigen Wirksamkeit einer Militärbefreiung noch nicht erlangt hat.

3. Um jedoch die Familienverhältnisse Jener zu berücksichtigen, welche nach den im vorstehenden Punkte bezogenen gesetzlichen Bestimmungen von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit waren, nach der dermal in Kraft stehenden Allerhöchsten Anordnung es nicht mehr sind, wird ihnen die bisher genossene Befreiung auch unter der Wirk-samkeit der neuen Vorschrift in dem Falle ferner belassen, wenn sie sich vor dem in dem vorstehen-den Punkte bemerkten Tage verhehelicht haben und ihre Gattin oder ein Kind am Leben ist, dabei stets vorausgesetzt, daß sie überhaupt die Erfüllung jener Bedingungen nachweisen, von denen nach den bisher bestandenen Vorschriften die Anerkennung des Befreiungstitels abhängig war.

4. Ansprüche auf Militärbefreiung nach dem Punkte 19 im § 21 des Heeresergänzungsgesetzes sind nunmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 dieses Gesetzes und der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. October 1860 (Nachtragsverord-nungen, Abth. I Nr. 9) zu behandeln, wobei aber

genaue Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß von dem Bewerber um seine Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister auch wirklich abhängen muß, und daß sonach, wenn die Wirtschaft auch ohne den Bewerber um die Be-freiung durch gedungene Hilfsarbeiter oder durch Verpachtung betrieben und sonach die Eltern, Groß-eltern oder Geschwister auf diesem Wege erhalten werden können, die Befreiung nicht zu bewilligen ist.

5. Da bisher eine Befreiung aus dem Titel der Verhehelichung nach Punkt 4 im § 13 des Heeresergänzungsgesetzes den in der ersten und zweiten Altersklasse Stehenden nicht ertheilt werden durfte, nunmehr aber auch eine solche Befreiung den in der dritten Altersklasse Stehenden nicht mehr bewilligt werden kann, so entfällt der bemerkte Befreiungstitel ganz, es sei denn, daß, die Erfül-lung der übrigen Bedingnisse vorausgesetzt, die Ehe etwa noch vor dem im zweiten Punkte dieses Er-lasses bemerkten Tage von einem dermal in der dritten Altersklasse stehenden jungen Mann ge-schlossen worden sein sollte.

6. Die bis zu dem im zweiten Punkte dieses Erlasses bezeichneten Tage vorschriftsmäßig erfolgten Erläge der Taxe zur Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer oder zur Entlassung aus demselben haben die in den §§ 3 und 9 der Stellvertretungsvorschrift vom 21. Februar 1856 bestimmte Wirksamkeit, daß Derjenige, für welchen diese Taxe erlegt wurde, von jedem Militärdienste, sonach dermal von dem sechsjährigen Liniendienste und der weitem sechsjährigen Reserveverpflichtung, ganz und für immer enthoben ist.

7. Für Diejenigen, denen zur Militär-befreiung oder zur Entlassung aus dem Militär vor dem im zweiten Punkte dieses Erlasses er-wähnten Tage die Bewilligung zum Erlage der Taxe bereits ertheilt wurde, hat diese Bewilligung auch in dem Falle in Wirksamkeit zu bleiben, wenn die Befreiung oder Entlassung an diesem Tage noch nicht durchgeführt worden sein sollte, jedoch unter der Bedingung, daß der Erlag der Taxe noch innerhalb der für denselben festgesetzten Frist erfolgt.

8. Eine Militärentlassung aus dem Titel des § 21 zu 18 (§ 42 zu d) des Heeresergän-zungsgesetzes findet nicht mehr statt, und es sind jene Soldaten, welche in die im Punkte 9 zu g der kais. Verordnung bezeichneten Verhältnisse ge-langen, wenn sie in der Loco-Dienstleistung stehen, auf das nach den bisherigen Vorschriften behan-delte Einschreiten nunmehr dauernd zu beurlauben.

9. Jene, welche auf der Grundlage des Punk-tes 7 der kais. Verordnung, in Absicht auf die Erlangung der Begünstigung des einjährigen Dien-stes bei der Fahne und der Berücksichtigung bei Ernennungen zu Reserve-Officieren, freiwillig in das Heer eintreten, müssen den im § 2 des Heeres-ergänzungsgesetzes und bezüglich den in den Punk-ten 1 und 7 der kais. Verordnung festgesetzten Bedingungen entsprechen; sie dürfen nur auf die gesetzliche Linien- und Reservepflicht (Punkt 4 der kais. Verordnung) und nur für die Infanterie, die Jäger und die Cavalerie assentirt werden.

Zur Prüfung der Qualification des Bewer-bers um die erwähnte Begünstigung ist blos der Commandant desjenigen Truppenkörpers berechtigt, zu dem der Eintritt erfolgt.

Bei der mündlichen oder schriftlichen Anmel-dung sind beizubringen:

- a) Der Nachweis über das Lebensalter;
- b) die zustimmende Erklärung des Vaters oder Vormundes;
- c) die Zeugnisse über die zurückgelegten Studien; endlich
- d) im Falle der Eintritt nicht unmittelbar nach Vollendung der Studien angefordert wird, auch ein behördliches Sittenzeugniß.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eduard Freiherr v. Bach m. p.,  
k. k. Statthalter.